

pflichtung der Erziehungsberechtigten weiterbesteht, und seine Höhe festzusetzen. Auf Antrag des Organs der Jugendhilfe oder auf Klage des ehemals Erziehungsberechtigten kann diesem das Recht auch wieder übertragen werden, wenn die Gründe für den Entzug des Erziehungsrechts nicht mehr bestehen und es dem Interesse des Kindes entspricht (§ 51 FGB). (Einzelheiten bei Götz Schlicht, Das Familien- und Familienverfahrensrecht . . § . 164 ff.).

6. Die Verletzung von elterlichen Pflichten wird durch das StGB unter strafrechtlicher Sanktion gestellt. Mit Strafe bedroht sind die Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 141 StGB) und die Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142 StGB). Außerdem wird die Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen durch Erwachsene (§ 143 StGB) bestraft.